

08.02.2022

# Antrag

der Fraktion der SPD

## Lücken bei der Wiederaufbauhilfe schließen – Verfahren beschleunigen

### I. Ausgangslage

Zigtausend Betroffene der Hochwasser-Katastrophe stehen auch nach über einem halben Jahr in den Trümmern ihrer Existenz.

Nicht wenige Privatleute konnten bis heute nicht wieder in ihre Wohnungen oder Häuser einziehen. Sie wohnen in Behelfslösungen bei Freunden, Verwandten, in Ferienwohnungen, Containerlösungen oder haben sich in anderen Gemeinden eine neue Unterkunft organisiert.

Nach über einem halben Jahr harter körperlicher Arbeit, Auseinandersetzungen mit Versicherungen und der teilweise verzweifelten Suche nach Gutachtern und Handwerkern, gehen viele Menschen in den betroffenen Städten und Gemeinden auf dem Zahnfleisch. Zu den teilweise traumatischen Erlebnissen der Hochwasser-Katastrophe addieren sich die körperlichen Anstrengungen des Abrisses, die Belastung durch die Organisation des Wiederaufbaus und nun zunehmend Zukunftsängste und finanzielle Sorgen angesichts der hohen Antragshürden und langen Verfahrensdauer. Private Reserven und Rücklagen sind längst aufgebraucht, Freunde und Verwandte um Geld gebeten und – soweit möglich – Kredite aufgenommen worden.

Auch viele Unternehmen sind von der Hochwasser-Katastrophe betroffen und konnten bis heute nicht wieder ihren normalen Betrieb aufnehmen. Sie sehen sich neben den finanziellen und organisatorischen Herausforderungen rund um den Wiederaufbau des Unternehmens zusätzlich der Herausforderung von Einnahmeausfällen ausgesetzt.

Sowohl Privatleute wie auch Unternehmen klagen über Lücken in der Aufbauhilfe sowie über die umständlichen und langwierigen Antragsverfahren.

Die Tatsache, dass nur der von der Hochwasser-Katastrophe betroffene Eigentümer im Zeitpunkt des Hochwassers antragsberechtigt ist, führt in einigen Konstellationen zu Schwierigkeiten. So können weder Städte und Gemeinden im Rahmen ihres Vorkaufsrechtes Objekte aus städtebaulichen bzw. Stadtentwicklungsgründen erwerben und mit Hilfe der Aufbauhilfe sanieren und einen neuen Eigentümer finden. Der Ausschluss der Übertragbarkeit der Antragsberechtigung führt auch in weiteren Konstellationen dazu, dass Objekte nicht saniert oder verkauft werden. Überforderung, Erkrankung oder Alter von Eigentümern sind hier häufig ursächlich.

Eigentümer müssen für die Beantragung der Aufbauhilfen ein Gutachten vorlegen. Dieses Gutachten ist durch den Eigentümer vor Gewährung der Aufbauhilfe zu bezahlen. Einigen

Datum des Originals: 08.02.2022/Ausgegeben: 08.02.2022

Eigentümern ist diese Vorleistung nicht möglich. Dies führt in einigen Fällen dazu, dass Menschen immer noch in feuchten Gebäuden mit zunehmender Schimmelentwicklung und damit in gesundheitsgefährdenden Gebäuden leben. In der Folge ergibt sich eine deutliche Schlechterstellung finanziell eher schlecht aufgestellter Eigentümer, denjenigen Eigentümern gegenüber, die insbesondere Liquiditätsherausforderungen gut schultern können.

Darüber, wie gut vom Hochwasser geschädigte Bürgerinnen und Bürger auch mehr als sechs Monate nach der Katastrophe den Wiederaufbau des persönlichen Eigentums angehen können, entscheidet auch immer noch die eigene Vernetzung. Abgeordneten in den von der Flut betroffenen Gebieten wird immer wieder geschildert, dass die geforderten drei Handwerkerangebote sehr häufig nicht erhältlich sind. Dies trifft eher schlecht vernetzte Eigentümer, sowie insbesondere solche, die keine Elementarschädenversicherung abgeschlossen hatten oder diese aufgrund der Lage ihres Objektes auch gar nicht abschließen konnten. Handwerker geben regelmäßig Angebote nur dann ab, wenn ein zeitnaher Auftrag wegen der zu erwartenden Abwicklung durch den Elementarschädenversicherer von ihnen als wahrscheinlich angesehen wird sowie sie die Begleichung der Arbeiten als durch den Versicherer abgedeckt und somit ausfallrisikoarm bewerten. Das liegt zudem auch daran, dass die komplizierten und langen Verfahren zur Erlangung von Fluthilfen in Nordrhein-Westfalen bundesweit auch Handwerkern nicht vorenthalten geblieben sind. Sie ziehen es darum nach übereinstimmenden Berichten zahlreicher Eigentümer vor, Angebote dann zu unterbreiten, wenn die Begleichung ihrer Rechnungen statt aus Förderleistung des Landes/Bundes, erwartbar durch Versicherer erfolgt.

Für betroffene Privatleute wie betroffene Unternehmen ist die Tatsache, dass zerstörte Fahrzeuge nicht ersetzt werden, ein Problem. Es handelt sich bei großen Teilen der betroffenen Kommunen um ländliche Regionen, in denen ein Fahrzeug notwendig ist. In nicht wenigen Fällen ist der Verlust des Fahrzeugs nicht von der Versicherung gedeckt.

Nicht wenige Unternehmen, insbesondere in unmittelbarer Nähe zu den besonders betroffenen Bach- und Flussläufen, konnten ihren Betrieb bis heute nicht wieder aufnehmen. Eine Aufnahme des Betriebes ist für viele dieser Unternehmen auch in den kommenden Wochen und Monaten nicht absehbar. Für diese Unternehmen stellt die Begrenzung der Erstattung der Einkommenseinbußen ein existenzielles Problem dar. Diesem existenziellen Problem folgt die akute Gefährdung auch von Arbeitsplätzen.

Die Aufbauhilfe ist bei Unternehmen auf die Erstattung der Reparaturkosten bzw. des Zeitwerts begrenzt. Das stellt für nicht wenige Unternehmen eine große Hürde dar.

Die Verzögerung von Antragsverfahren ist auch darin zu erkennen, dass viele Betroffene keine Baupläne oder Grundbuchauszüge der betroffenen Objekte vorlegen können. In vielen Fällen sind diese Unterlagen dem Wasser und Schlamm zum Opfer gefallen. Die Gutachter oder Eigentümer müssen die Unterlagen bei den Bauämtern als Kopie – soweit vorhanden – anfordern und sich beim Grundbuchamt beglaubigte Auszüge einholen.

Besonders aufwändig ist die Bewertung von Unternehmensgegenständen, die nicht mehr vorhanden sind, wie Warenbestände oder Inventar. Eine Inventur ist zum 15. Juli nicht erfolgt. Sofern die Unternehmen bilanzieren, liegt zwar eine Inventur zum 31.12.2020 vor, über tagesaktuelle Warenwirtschaftssysteme verfügen jedoch die wenigsten. Bei Unternehmen, die ihren Gewinn mittels Einnahme-Überschuss-Rechnung erstellen, liegt nicht einmal ein Inventurbestand vor. Genauso verhält es sich mit dem Inventar. Das ist in der Regel weggeschwommen oder entsorgt. In den meisten Fällen sind davon auch die Kaufbelege betroffen. In einigen Fällen können die Anlagenverzeichnisse helfen, jedoch enthalten diese nicht ein umfassendes Bild auf die betroffenen Wirtschaftsgüter. Ein Nachweis der betroffenen Unternehmensgegenstände ist in diesen Fällen nicht möglich und kann nur durch Schätzungen vorgenommen

werden. Diese sind jedoch immer wieder Gegenstand kritischer Nachfragen und Auseinandersetzungen mit den Bewilligungsbehörden.

Die Antragsvoraussetzungen führen in vielen Fällen zu Rückweisungen bzw. Nachforderungen von Unterlagen durch die Bewilligungsbehörde. Häufig stellen sich den Antragstellern Fragen oder es bestehen Unklarheiten. Diese können jedoch mangels angegebener Sachbearbeitenden nicht unmittelbar geklärt werden. Dies wiederum führt zu weiteren Rückweisungen bzw. Nachforderungen von Unterlagen und erhöht dadurch die Bearbeitungszeit.

## **II. Der Landtag stellt fest:**

- Die von der Hochwasser-Katastrophe betroffenen Menschen, Unternehmen und Kommunen haben die volle Solidarität des Landes Nordrhein-Westfalen.
- Diese Solidarität hat sich in praktischer Hilfe auszudrücken.
- Diese praktische Hilfe ist bürokratiearm, schnell und auf ihre Wirksamkeit auszurichten.
- Um diesen Zielen zu entsprechen, ist umfassende Nachsteuerung an den Voraussetzungen für den Zugang zu Hilfen sowie den zugehörigen Verfahren notwendig.

## **III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,**

1. Möglichkeiten für Betroffene zu eröffnen, die das für einen Antrag notwendige Gutachten nicht aus eigenen Mitteln finanzieren können.
2. Lücken in der Aufbauhilfe zu schließen. Hier insbesondere
  - a. auch zerstörte Fahrzeuge zu ersetzen
  - b. eine Übertragbarkeit der Antragsberechtigung beim Verkauf von Immobilien – insbesondere an eine Kommune – dem Grunde nach zu ermöglichen
  - c. die Erstattung von Ersatzbeschaffungen von Unternehmen unter Voraussetzungen zuzulassen
3. die Dauer der Erstattung von Einkommenseinbußen zu verlängern.
4. die Verfahren sowohl bei den Antragsverfahren für die Aufbauhilfe für Unternehmen, wie auch für Privathaushalte deutlich zu beschleunigen, insbesondere auch durch die Benennung des jeweiligen Sachbearbeitenden.
5. dafür Sorge zu tragen, dass das Erfordernis von drei Vergleichsangeboten für die Bewilligung von Aufbauhilfen angesichts des dramatischen Engpass von Fachunternehmen nicht länger zur Antragsvoraussetzung gemacht wird.

Thomas Kutschaty  
Sarah Philipp  
Christian Dahm  
Stefan Kämmerling

und Fraktion